

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Amt Wachsenburg
vom 28.11.2013

I.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg
vom 28.11.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff) und des § 29 der Friedhofsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 14.10.2013 die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben.

b) bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- 2 -

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|---|----------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle Ichtershausen für die erste Stunde | 130,00 € |
| Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde | 60,00 € |
| Benutzung der Trauerhallen in Holzhausen und Röhrensee | 65,00 € |
| Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde | 30,00 € |
| Für die Beheizung der Trauerhallen wird ein Zuschlag von erhoben. | 50,00 € |

- (2) Benutzung des Harmoniums 20,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Erdgrabes ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig. Sie erheben auch die Kosten.
Bestattungsgebühr (Verwaltungskosten) Erdgrab 209,00 €
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes ist die Gemeinde Amt Wachsenburg zuständig. Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Beisetzung in einem neuen Urnengrab einschließlich Urnengemeinschaftsanlage und Urnenwiesengrab, außer b) und c) 167,00 €
 - b) für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab (8 Urnen) 1.101,00 €
 - c) für die Beisetzung in einer Urnenreihenanlage 506,00 €
 - d) für jede weitere beizusetzende Urne in einem vorhandenen Grab 177,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettung

- (1) Ausgrabung / Umbettung von Leichen werden von der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht vorgenommen.
- (2) für die Ausgrabung / Umbettung von Urnen 77,00 €

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte

- a) In der Urnengemeinschaftsanlage 5,00 €
- b) Urnenwahlgrab 157,00 €
- c) Urnenreihengrab 126,00 €
- d) Reihengrab in einem Urnengemeinschaftsgrab (8 Urnen) 5,00 €
- e) Urnenreihenanlage 12,00 €
- f) Urnenwiesengrab 7,00 €
- g) Verlängerung Urnenwahlgräber um 5 Jahre 39,00 €
- h) Verlängerung Urnenwahlgräber um 1 Jahr 16,00 €
- i) Erdwahlgrab bis vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab) 118,00 €
- j) Erdwahlgrab – einstellig 476,00 €
- k) Erdwahlgrab – zweistellig 950,00 €
- l) Erdreihengrab 314,00 €
- m) Erdreihenwiesengrab 314,00 €
- n) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 5 Jahre 119,00 €
- o) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 5 Jahre 237,00 €
- p) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 1 Jahr 32,00 €
- q) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 1 Jahr 55,00 €

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 23 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Urnenwahlgrab, Urnenreihengrab, Urnenwiesengrab, Erdwahlgrab für Bestattungen bis vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab)	75,00 €
(2) Erdwahlgrab – einstellig, Erdreihengrab, Erdreihenwiesengrab	113,00 €
(3) Erdwahlgrab – zweistellig	150,00 €
(4) Einebnung durch den Nutzungsberechtigten (Verwaltungsgebühr)	31,00 €

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die erworbenen Grabstätten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr wie folgt erhoben:

a) Urnengemeinschaftsanlage	46,00 €
b) Urnenwahlgrab	116,00 €
c) Urnenreihengrab	93,00 €
d) Urnengemeinschaftsgrab (für 8 Urnen)	41,00 €
e) Urnenreihenanlage	105,00 €
f) Urnenwiesengrab	58,00 €
g) Verlängerung Urnenwahlgräber um 5 Jahre	29,00 €
h) Verlängerung Urnenwahlgräber um 1 Jahr	6,00 €
i) Erdwahlgrab bis vollendetes 5. Lebensjahr (Kindergrab)	87,00 €
j) Erdwahlgrab – einstellig	352,00 €
k) Erdwahlgrab – zweistellig	703,00 €
l) Erdreihengrab	232,00 €
m) Erdreihenwiesengrab	232,00 €
n) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 5 Jahre	88,00 €
o) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 5 Jahre	175,00 €
p) Verlängerung Erdwahlgrab – einstellig – um 1 Jahr	17,00 €
q) Verlängerung Erdwahlgrab – zweistellig – um 1 Jahr	34,00 €

§ 11

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung eines Grabmals wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Für Leistungen der Gemeinde Amt Wachsenburg, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldnern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

§ 12

Gebührenerstattung

Eine Erstattung im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nicht gewährt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinde Ichtershausen vom 13.10.2011 und die Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Wachsenburg-gemeinde vom 06.05.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ichtershausen, 28.11.2013
Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss-Nr. 129/2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 25.11.2013 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ichtershausen, 28.11.2013
Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister